

# SOZIALE DIENSTE BRUGG

**„Arbeit für Sozialhilfe“**

Konzept

Stand: 12.09.2016

## Inhaltsverzeichnis

### **1 Einführung**

- 1.1 Ausgangslage
- 1.2 Idee und Zielsetzung
- 1.3 Grundlagen

### **2 Organisation und Struktur**

- 2.1 Bedarf
- 2.2 Abläufe
- 2.3 Versicherung
- 2.4 Ausrüstung und Geräte
- 2.5 Finanzen und Entschädigung
- 2.6 Programmleitung und Verantwortung
- 2.7 Versuchsphase, weiteres Vorgehen

### **3 Genehmigung Sozialbehörde**

Anmerkungen

Anhang

Quellenangaben

# 1 Einführung

## 1.1 Ausgangslage

### a) Allgemeines

Immer mehr Menschen werden abhängig von der materiellen Hilfe. Die Sozialhilfequote bleibt nur wegen der hohen jährlichen Zuwanderung in die Schweiz stabil<sup>1</sup>. Die Komplexität der Fälle nimmt tendenziell zu. Die Kosten für die Allgemeinheit steigen kontinuierlich an. Die Nettokosten der materiellen Hilfeleistungen in der Stadt Brugg haben im Jahr 2015 eine Rekordhöhe von Fr. 1,45 Mio. erreicht<sup>2</sup>.

### b) Klienten

Viele der Sozialhilfebezüger leiden unter einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung und sind nur teilweise oder gar nicht arbeitsfähig. Andere können auf dem Arbeitsmarkt wegen ihrem Alter, ihrer ungenügenden oder fehlenden Berufsausbildung oder wegen ungenügender Integration, insbesondere sprachlich, im Arbeitsmarkt nicht Fuss fassen.

### c) Regionale Arbeitsvermittlungsstelle und Arbeitslosenversicherung

In der Regel haben die arbeitsfähigen Klienten der Sozialen Dienste alle Beratungen, Fortbildungskurse und Arbeitsvermittlungsversuche bei der Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV) durchlaufen. Diese Arbeitsintegrationsmassnahmen sind dort nicht oder nicht dauerhaft gelungen. Gleichzeitig hat die Arbeitslosenversicherung (ALV) nach Ablauf der Anspruchsberechtigung/Rahmenfrist die Leistungen eingestellt, d.h. die Betroffenen wurden „ausgesteuert“. Es sind also alle möglichen Vermittlungsbemühungen der RAV erfolgt und die finanziellen Leistungen der ALV sind erschöpft. Viele der Stellensuchenden kommen dann zum Sozialamt und erhalten dort materielle Hilfe, welche ihnen das sozialhilferechtliche Existenzminimum gewährt.

### d) Eigene Beschäftigungsprogramme

Was die RAV im Rahmen ihrer intensiven Arbeitsvermittlungsbemühungen mit ihrem speziell ausgebildeten Personal innerhalb der Rahmenfristen nicht

schaftte, können die Gemeinden nur mit hohem zusätzlichem Arbeitsaufwand erreichen. Hingegen ist es möglich, gemeindeintern Beschäftigungsprogramme im Sinne von Einsätzen für die Allgemeinheit zu organisieren.

Sowohl für die Sozialen Dienste als auch für die Betriebe der Stadt bedeuten diese eigenen Beschäftigungsprogramme einen nicht zu unterschätzenden zeitlichen Mehraufwand. Die Klienten brauchen mehr Motivationsgespräche sowie Betreuung und Begleitung. Es sind Standortbestimmungen, Auswertungen, Berichte etc. notwendig. Die Klienten behindern oftmals effiziente Betriebsabläufe und die Begleitpersonen der Betriebe müssen viel Geduld und Toleranz aufbringen. Genau aus diesem Grund gibt es spezialisierte Sozialfirmen mit speziell ausgebildetem Personal wie z.B. das Lernwerk, die Trinamo AG oder den Wendepunkt.

#### e) Externe Beschäftigungsprogramme

In der Vergangenheit und gegenwärtig wurden und werden Klienten durch die Sozialen Dienste an Drittanbieter (z.B. Lernwerk, Trinamo, Wendepunkt etc.) vermittelt, damit

- a) vorhandene Ressourcen gefördert oder zumindest beibehalten werden,
- b) eine Potenzialabklärung und eine Chance auf eine Weidereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt geprüft werden,
- c) z.B. für suchtkranke Personen eine Tagesstruktur und damit eine weitere Verschlechterung des physischen und psychischen Gesundheitszustandes verhindert wird.

### 1.2 Idee und Zielsetzung

Es gibt in der Stadt Brugg aktuell etwa 20 Sozialhilfeempfänger/innen, welche gesundheitlich und zeitlich durchaus in der Lage wären, für die empfangenen Sozialhilfegelder eine unentgeltliche Gegenleistung für die Allgemeinheit zu erbringen. Diese Einsätze sollen den Betroffenen ermöglichen,

- eine gewisse Tagesstruktur mit Verpflichtungen zu schaffen,
- eine sinnvolle Beschäftigung für die Allgemeinheit zu leisten,
- zusätzliche soziale Kontakte zu knüpfen,
- Wertschätzung und Anerkennung zu erfahren,

- aktuelle Referenzen zu schaffen,
- den Arbeitswillen zu beweisen.

Können die betroffenen Klienten zu dieser Gegenleistung nicht motiviert werden, soll die Möglichkeit genutzt werden, die Betroffenen mittels Verfügung zur Arbeitsleistung zu verpflichten. Bei Verweigerung sowie bei mangelhafter Arbeitsausführung und -haltung sollen sie sanktioniert werden können.

### 1.3 Grundlagen

Die Grundlagen bildet die Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Aargau

- Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) vom 06.03.2001
- Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28.08.2002
- Handbuch Sozialhilfe des Kantons Aargau vom 04.12.2015

Das Schweizerische Bundesgericht hat in einem Urteil vom März 2016<sup>3</sup> festgehalten, dass Sozialhilfeempfängern, welche zu *unbezahlten* Arbeitsprogrammen zugewiesen werden, die Sozialhilfe bis zum Ansatz der Nothilfe gekürzt werden kann, falls sie die Arbeit verweigern.

## 2 **Organisation und Struktur**

### 2.1 Bedarf

Die Gemeinden haben ihre Kernaufgaben für die Allgemeinheit zu erfüllen. Diese Leistungen werden mit einem Minimum an Arbeitsstellen erbracht und es ist stets zwischen wünschenswert und notwendig abzuwägen. Hier ist eine Entlastung sehr erwünscht.

Die Betriebe der Stadt Brugg:

- Frei- und Hallenbad
- Werkdienste
- Stadtbibliothek
- Stadtverwaltung (z.B. Verpackung umfangreicher Postsendungen)
- Hausdienste Schulanlagen

haben einen Bedarf an Hilfskräften für verschiedenste Arbeiten bereits angemeldet.

Es ist möglich und erwünscht, dass auch weitere Betriebe der Stadt Brugg (z.B. Forstdienst, Zivilschutzorganisation etc.) oder auch externe Institutionen (z.B. Alterszentrum, Süssbach AG etc.) an diesem Programm teilnehmen.

## 2.2 Abläufe

### Schritt 1:

Die Betriebe melden den Personalbedarf und die zu erledigenden Arbeiten den zuständigen Mitarbeitenden der Sozialen Dienste. Diese leitet den Auftrag an die fallführenden Sozialarbeiter weiter.

### Schritt 2:

Die Sozialarbeiter suchen geeignete Personen in ihrer Klientel. Sie motivieren den ausgewählten Klienten oder formulieren eine entsprechende schriftliche Weisung, sich bei der zuständigen Person des Betriebes zu melden.

### Schritt 3:

Die zuständige Person im Betrieb nimmt sich dem sich Klienten an und gibt alle Informationen zum Einsatz ab. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung für den Einsatz und die Weisungsbefugnis bei der zuständigen Person im Betrieb.

### Schritt 4:

Nach Abschluss des Einsatzes oder mindestens einmal monatlich informiert die zuständige Person im Betrieb den Sozialarbeiter schriftlich über den Einsatz (Datum, geleistete Stunden, Spesen) sowie kurz über die Einhaltung der Vorgaben und Weisungen sowie die Teamfähigkeit und Belastbarkeit des Klienten.

Erfolgt die Arbeitsleistung ungenügend, nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Betroffenen von den Sozialen Diensten schriftlich gemahnt und zur Arbeitsleistung verpflichtet. Folgen sie auch nach dieser Ermahnung nicht, beantragen die Sozialen Dienste die Kürzung der materiellen Hilfe bei der Sozialbehörde. Im Wiederholungsfall kann die materielle Hilfe bis auf den Ansatz der Nothilfe gekürzt werden.

### 2.3 Versicherung

Die Teilnehmenden an den Beschäftigungsprogrammen sind bei ihrer eigenen Krankenkasse gegen Betriebsunfälle versichert.

### 2.4 Ausrüstung und Geräte

Falls der Programmteilnehmer die eigene Ausrüstung (z.B. Arbeitskleider, Schuhe etc.) nicht selber mitbringen kann, wird diese zur Verfügung gestellt. Die Geräte stellt der Betrieb zur Verfügung.

### 2.5 Finanzen und Entschädigung

Die Teilnehmenden an den Beschäftigungsprogrammen werden für ihre Arbeitsleistungen nicht entschädigt. Sie haben jedoch Anspruch darauf, dass bei der Berechnung der Sozialhilfe eine Erwerbsunkostenpauschale von max. Fr. 300.00/Monat bei einem Pensum von 100 % (= 168 Std.) angerechnet und vergütet wird. Gleichzeitig werden den Teilnehmenden notwendige Spesen (z.B. auswärtige Verpflegung, OeV-Kosten etc.) nach den üblichen Ansätzen in der Sozialhilfe angerechnet und vergütet.

### 2.6 Programmleitung und Verantwortung

Die Leitung des Programms und die Verantwortung für die Durchführung des Projektes liegen beim Leiter der Sozialen Dienste und dessen Stellvertreter.

### 2.7 Pilotphase, weiteres Vorgehen

Dieses Konzept soll während sechs Monaten, d.h. in der Zeit vom 01.12.2016 - 31.05.2017 auf seine Tauglichkeit geprüft werden. Die Ergebnisse sind in einem Bericht bis Ende Juli 2017 festzuhalten. Die Sozialbehörde entscheidet bis Ende August 2017 über Anpassungen im Konzept und über einen allfälligen definitiven Start des Programms im Herbst 2017.

## **3 Genehmigung Sozialbehörde**

Die Sozialbehörde Brugg genehmigt dieses Konzept an ihrer Sitzung vom 20.09.2016.

Anmerkungen:

Alle Begriffe in männlicher Form.

Anhang:

Prozessplan

Quellenangaben:

- 1) Medienmitteilung des BFS Neuenburg vom 21.12.2015
- 2) Tabelle Entwicklung Bereich Sozialhilfe 2003 - 2015
- 3) Urteil 8C\_455/2015 des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 08.03.2016

**SOZIALE DIENSTE BRUGG**

Jürg Schönenberger





